

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Ortschaftsrates Cochstedt am 02.09.2020

Tagungsort: OT Cochstedt Sitzungssaal des Rathauses, Marktstr. 4
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:40 Uhr

Anwesend:

Ortsbürgermeister/in
Herr Wolfgang Weißbart

Mitglieder
Herr Michael Freisleben
Herr Ingolf Scheller
Herr Uwe Scheller

von der Verwaltung
Frau Nancy Funke
Herr Frank Schinke

Mitteldeutsche Zeitung
Herr Detlef Anders

Abwesend:

Mitglieder
Herr Normen Trunte

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 03.06.2020, öffentlicher Teil
5.		Einwohnerfragestunde
6.		Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
7.	133/20	Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gem. Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Hakelspatzen" im Ortsteil Cochstedt für das Verhandlungsjahr 2020
8.	119/20	Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 41/19 vom 17.09.2019
9.	121/20	1. Änderung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode".
10.	125/20	Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 049/19 vom 17.09.2019
11.	122/20	Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

- | | | |
|--------------------------------|---------------|---|
| 12. | 137/20 | Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 111/20 vom |
| 13. | 138/20 | Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode" für den Umlagezeitraum 2017 |
| 14. | 130/20 | 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt |
| 15. | 132/20 | Abwasserbeseitigungssatzung OT Cochstedt (Ortslage und Gebiet Flughafen) |
| 16. | 129/20 | Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Cochstedt |
| 17. | 128/20 | Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt |
| 18. | 136/20 | öffentliche Widmung einer Gemeindestraße |
| 19. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |
| 20. | | Anhörung zu aktuellen Sachverhalten |
| <u>nichtöffentlicher Teil:</u> | | |
| 21. | | Abstimmung über die Niederschrift vom 03.06.2020, nichtöffentlicher Teil |
| 22. | | Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil |
| 23. | | Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle |
| 24. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |
| 25. | | Anhörung zu aktuellen Sachverhalten |
| 26. | | Schließung der Sitzung |

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Ortsbürgermeister, Herr Weißbart, eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von insgesamt 5 Ratsmitgliedern sind 4 anwesend.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung, öffentlicher Teil, liegen nicht vor.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 03.06.2020, öffentlicher Teil

Eine Abstimmung über die Niederschrift vom 03.06.2020, öffentlicher Teil, wurde vorgenommen. Es wurde wie folgt abgestimmt: 4 JA Stimmen

TOP 5.: Einwohnerfragestunde

Frau Hentschel -

1. Wie weit ist das Projekt zur Wiederherstellung des Fußweges am Postberg?

Herr Schinke – der Fußweg am Postberg wird eine langandauernde Baustelle. Es hat eine Abstimmung zwischen dem Bauhof und Herrn Peters stattgefunden. Die Maßnahme soll zum Ende des Monats beendet sein.

2. Wie weit ist das Projekt mit der Neubepflanzung?

Herr Weißbart – hierzu gibt es keine neuen Informationen. Frühestens im Frühjahr kann eine Bepflanzung vorgenommen werden.

Frau Funke – im zuständigen Fachamt wird nachgefragt, wann eine Neubepflanzung geplant ist.

3. Wie lange ist die Absperrung in der Böklinger Straße geplant?

Herr Weißbart - auf unbestimmte Zeit. Da der Eigentümer dieses Grundstückes noch keine Reaktion gegenüber der Stadt gezeigt hat, wird es noch eine Weile dauern.

Frau Funke - diese Fragen können aktuell nicht beantwortet werden und somit an das Ordnungsamt weitergeleitet.

Zu Frage 2+3 wird das Ordnungsamt gebeten, eine Information an Herrn Weißbart und Frau Hentschel zu übermitteln.

4. Was wird getan, um ein weiteres Absterben unserer Eiche zu verhindern?

Herr Weißbart - Die Eiche wird künstlich bewässert.

5. Und was passiert mit dem Totholz?

Herr Weißbart – das Entfernen des Totholzes muss eine Fachfirma übernehmen.

TOP 6.: Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle

Herr Weißbart informiert, dass es heute einen Ortsrundgang mit Herrn Broda gegeben hat. Es wurden sich Schwerpunkte innerhalb der Ortslage angeschaut.

Der erste Schwerpunkt ist die Marktstraße 13 gewesen. Der Landkreis ist auch mit involviert. Das Torweg ist auch eingefallen.

Weiterhin wurde sich das Grundstück einschließlich der Garagenzufahrt am ehemaligen Ratskeller angeschaut. Der Fußweg in der Bergstraße wurde auch besichtigt.

Die Lindenbäume in der Bergstraße sind mittlerweile so groß, dass Äste in die Elektroleitung ragen und an die Häuser kommen. Herr Broda hat alles schriftlich festgehalten.

In der Friedensstraße laufen Erdarbeiten über die EMS. Sollten die Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum laufen, möchte Herr Weißbart eine Information.

Herr Weißbart – wenn diese 1 € Jobber nicht wären, dann würde es in Cochstedt ganz anders aussehen. Sie sind eine große Unterstützung für unsere Stadtarbeiter. Die Verträge laufen zum Ende des Jahres aus. Wie geht es danach weiter?

Herr Schinke - es liegt eine Anfrage von der GESAS vor. Diese möchte auch im nächsten Jahr eine Maßnahme im gesamten Stadtgebiet durchführen. Ein Abstimmungstermin ist für den 22.09.2020 geplant.

Herr Weißbart - das Eichenfest fällt aufgrund von Corona in diesem Jahr aus.

Die Spielplatzinitiative hat mit dem Neubau des Spielplatzes begonnen. Der alte Spielplatz in der Friedenstraße wird eingeebnet und es soll daraus eine Grünfläche entstehen.

Weiterhin möchte Herr Weißbart darüber informieren, dass die Vereine ihre Jubiläen verschieben. Deswegen hat Herr Weißbart ein Glückwunschsreiben gefertigt.

TOP 7.: Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gem. Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Hakelspatzen" im Ortsteil Cochstedt für das Verhandlungsjahr 2020

133/20

Mit Inkrafttreten des § 11a Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt zum 01.01.2015 schließt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreis), mit den Trägern von Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 19.12.2018 sind gem. § 11a diese Vereinbarungen schriftlich zu dokumentieren.

Nach Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte als auch mit dem Salzlandkreis wurden die beigefügten Unterlagen zur Einvernehmenserteilung der Kommune zur Verfügung gestellt. Es ergibt sich somit für die Kindertagesstätte „Hakelspatzen“ ein Gesamtkostenbedarf von 400.710,36 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung.

Nach Abzug der beschiedenen Zuweisungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 190.577,28 Euro sowie den zu erwartenden Kostenbeiträgen in Höhe von 45.626,36 Euro verbleibt ein Finanzausschuss für die Kommune in Höhe von 164.506,72 Euro.

Herr Weißbart – kann über die Auslastung in den jeweiligen Einrichtungen was gesagt werden?

Weiterhin wird angefragt, was mit dem Punkt 5.1. Qualitätsentwicklungskosten gemeint ist?

Frau Funke – zum nächsten Haupt- und Finanzausschuss kann über beide Fragen informiert werden.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte „Hakelspatzen“ im Ortsteil Cochstedt, Träger Lebenshilfe „Bördeland“, für das Verhandlungsjahr 2020 zu erteilen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 8.: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 41/19 vom 17.09.2019
119/20

In der Stadtratssitzung vom 17.09.2019 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen mit Beschluss: 041/19 - die 1. Änderungssatzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 09.10.2019 wurde die 1. Änderungssatzung der Stadt Hecklingen bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises angezeigt.

Mit Schreiben vom 17.06.2020 hat die Kommunalaufsicht auf das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gemäß § 84 Abs.2 Satz 4 Nr.6 KVG LSA verwiesen. Danach muss eine Anhörung des Ortschaftsrates vor dem Beschluss des Stadtrates erfolgt sein, damit der Standpunkt des Ortschaftsrates bei der Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates berücksichtigt werden kann.

Da die Anhörung durch die Ortschaftsräte nicht vor dem Beschluss des Stadtrates erfolgt ist, wird vorgeschlagen den o.g. Beschluss aufzuheben.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 041/19 zum Erlass der 1. Änderungssatzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ vom 17.09.2019.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 9.: 1. Änderung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode".
121/20

Mit Beschluss Nr. 352/17-SR- hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2017 die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“

und „Selke/Obere Bode“ beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung wurde bereits mit Beschluss Nr. 41/19 -SR- vom 17.09.2019 beschlossen.

Im Beschlussverfahren wurden jedoch die Ortschaftsräte nicht gehört, weshalb nach Hinweis der Kommunalaufsicht dieser Beschluss als formal rechtswidrig einzuschätzen ist. Diesen Mangel gilt es durch eine neuerliche Beschlussfassung und Veröffentlichung zu heilen.

Zudem wurde die Änderungssatzung entsprechend des derzeit vorliegenden Rechtsstandes überarbeitet. Auch neueste Rechtsprechung des OVG Magdeburg beispielsweise zum unterjährigen Schuldnerwechsel wurde einbezogen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen der zu beschließenden 1. Änderungssatzung auf die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ in ihrer ursprünglichen Fassung dialektisch dargestellt.

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“	
Fassung vom 15.11.2017	Fassung nach 1. Änderungssatzung
§ 2 Gegenstand der Umlage Die Stadt Hecklingen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr dadurch entstehenden Verwaltungs- und Sachkosten in Höhe von 17.185,00 Euro auf die Umlageschuldner um.	§ 2 Gegenstand der Umlage (1) Die Stadt Hecklingen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr dadurch entstehenden Verwaltungs- und Sachkosten in Höhe von 17.185,00 Euro auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerisumlage erhoben. (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.
§ 4 Umlageschuldner (3) Sind die Umlageschuldner nach Absatz 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.	§ 4 Umlageschuldner (3) Ist der Umlageschuldner nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs.2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz1, Satz 2 KAG-LSA. (4) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners,

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“	
Fassung vom 15.11.2017	Fassung nach 1. Änderungssatzung
(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.	so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt. (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach dem Absatz 3 begründet keine eigene Umlagepflicht. (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Absatz 4 werden neben-einander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils nach Absatz 4 Satz 2 in Anspruch genommen.
§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit an die Stadt Hecklingen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.	§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit an die Stadt Hecklingen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
§ 6 Umlagesatz/maßstab (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist der Anteil der Grundstücksfläche am jeweiligen Verbandsgebiet. (2) Die Umlagesätze richten sich nach dem vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragssatz einschließlich der Erschwerniszuschläge. Die Festsetzung des Umlagesatzes erfolgt in Form einer Ergänzungssatzung.	§ 6 Umlagemaßstab (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche. (2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Flächen- und Erschwernisbeiträgen zusammen. (3) Die Umlage des Flächenbeitrages erfolgt gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WG LSA für alle Grundstücke des Gemeindegebiets nach der Grundstücksgröße. Der Erschwernisbeitrag wird für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen gemäß §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 WG LSA umgelegt. Ein Erschwernisbeitrag wird nicht erhoben, sofern und soweit dieser vom jeweiligen Unterhaltungsverband gegenüber der Stadt Hecklingen nicht erhoben wird. (4) Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammenveranlagt werden
§ 6 Umlagesatz/maßstab	§ 7 Umlagesatz (1) Die Umlagesätze richten sich nach den vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragssätzen einschließlich der Erschwerniszuschläge.

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“	
Fassung vom 15.11.2017	Fassung nach 1. Änderungssatzung
	schläge. Hierin werden die Verwaltungskosten, die der Stadt Hecklingen bei der Umlage entstehen, mit einbezogen und gemeinsam in einem Umlagesatz erhoben. (2) Die Festsetzung des Umlagesatzes erfolgt in Form einer Ergänzungssatzung zu dieser Satzung. (3) Die Flächenberechnung bemisst sich nach der Gesamtfläche sämtlicher Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, die im Eigentum oder Miteigentum einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft stehen.
§ 7 Auskunftspflicht (1) Sind für die Erhebung der Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt. (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageverlagerung aufgrund einer Schätzung erfolgen. (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Hecklingen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. (5) Die Stadt Hecklingen ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.	§ 8 Auskunftspflicht (1) Der Umlageschuldner bzw. der nach § 4 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch genommene Nutzer sind gegenüber der Stadt Hecklingen für alle Angelegenheiten, die mit dieser Satzung geregelt werden, auskunftspflichtig. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen eines Auskunftspflichtigen notwendig, so hat dieser binnen der von der Stadt Hecklingen gesetzten Frist die Auskünfte auf Aufforderung wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. der Stadt Hecklingen die Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen. (2) Die Umlageschuldner nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere einen Wechsel der Person des Rechteinhabers oder der Grundstücksgröße, der Stadt Hecklingen binnen eines Monats nach der erfolgten Veränderung schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht trifft den ersatzweise gemäß § 4 Abs. 4 in Anspruch genommenen Nutzer für die in seiner Sphäre liegenden relevanten Tatsachen. (3) Verweigern die Auskunftspflichtigen ihre Mitwirkung oder teilen sie nur unzureichende Angaben mit, so kann die Veranlagung der Umlage durch die Stadt Hecklingen aufgrund einer Schätzung erfolgen. (4) Die Stadt Hecklingen ist berechtigt, die der Berechnung zugrunde liegenden Tatsachen vor Ort zu prüfen. Dazu ist das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Stadt Hecklingen oder von durch diese beauftragte Dritte durch den Umlageschuldner bzw. den Nutzer zu dulden. Die jeweiligen Auskunftspflichtigen haben das Betreten zu ermöglichen.
§ 8 Datenverarbeitung	§ 9 Datenverarbeitung

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“	
Fassung vom 15.11.2017	Fassung nach 1. Änderungssatzung
(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Hecklingen zulässig.	(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Hecklingen zulässig.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen: § 7 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt, § 7 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage nicht nachkommt. Insbesondere dadurch, dass die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offengelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden, § 7 Abs. 4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Hecklingen nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt, § 7 Abs. 5 verhindert, dass die Stadt Hecklingen an Ort und Stelle prüfen kann, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).	§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen: § 8 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt, § 8 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage nicht nachkommt. Insbesondere dadurch, dass die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offengelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden, § 8 Abs. 2 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Hecklingen nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt, § 8 Abs. 4 verhindert, dass die Stadt Hecklingen an Ort und Stelle prüfen kann, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
§ 10 Billigkeitsmaßnahmen	§ 11 Billigkeitsmaßnahmen (2) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG-LSA erfolgt eine Veranlagung der Umlage nicht, wenn die Umlage im Einzelfall einen Betrag von 5,00 € nicht übersteigt. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent abgerundet.
§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 09.08.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 17.08.2011 und die 1. Änderungssatzung	§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 09.08.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 17.08.2011 und die 1. Änderungssatzung

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“	
Fassung vom 15.11.2017	Fassung nach 1. Änderungssatzung
zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 24.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 02.05.2012, außer Kraft.	zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 24.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 02.05.2012, außer Kraft.

Es wird um Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage gebeten.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 1. Änderung der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ in der als Anlage beigefügten Fassung. Die 1. Änderungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen und bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 049/19 vom 17.09.2019
125/20

Mit Beschluss 49/19 hat der Stadtrat eine Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode„ und „Selke/Obere Bode“ erlassen, mit der er die Umlagesätze des Umlagezeitraums 2016 festlegte.

Entsprechend der Festlegungen zum Inkrafttreten wirkte diese Satzung nicht in den Umlagezeitraum und ist damit nach gefestigter Rechtsprechung nichtig.

Damit verliert der Beschluss Nr. 49/19 seine Wirksamkeit und ist im Ergebnis dessen formal aufzuheben.

Eine korrigierte Ergänzungssatzung ist im Rahmen einer neuerlichen Beschlussfassung zu erlassen.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung seines Beschlusses Nr. 49/19 zum Erlass einer Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode„ und „Selke/Obere Bode“ vom 17.09.2019.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

122/20

Gemäß § 6 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ kann die Festsetzung des Umlagesatzes in Form einer Ergänzungssatzung erfolgen. Für das Jahr 2016 liegt der Stadt Hecklingen die endgültige Festsetzung für die Umlage durch die Unterhaltungsverbände vor.

In der vorliegenden Ergänzungssatzung werden die Umlagesätze (Flächenbeitrags- und Erschwernis-beitragssätze) für die Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für en Umlagezeitraum 2016 festgesetzt.

Mit Beschluss 49/19 hat der Stadtrat bereits eine inhaltlich gleichlautende Ergänzungssatzung beschlossen. Diese wirkte aufgrund der Festlegungen zum Inkrafttreten jedoch nicht in den Erhebungszeitraum zurück, was zur Unwirksamkeit der Regelungen führte.

Mit der neuerlichen Beschlussfassung soll diese Rückwirkung erreicht werden. Die neue Ergänzungssatzung liegt der Beschlussvorlage an.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2016 in der Form der Anlage zur Beschlussvorlage.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 111/20 vom
137/20

Mit Beschluss 111/20 hat der Stadtrat eine Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode„ und „Selke/Obere Bode“ für das Erhebungsjahr 2017 erlassen, mit der er die Umlagesätze des Umlagezeitraums 2017 festlegte.

Entsprechend der Festlegungen zum Inkrafttreten wirkte diese Satzung nicht in den Umlagezeitraum und ist damit nach gefestigter Rechtsprechung nichtig.

Damit verliert der Beschluss Nr. 111/20 seine Wirksamkeit und ist im Ergebnis dessen formal aufzuheben.

Eine korrigierte Ergänzungssatzung ist im Rahmen einer neuerlichen Beschlussfassung zu erlassen.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung seines Beschlusses Nr. 111/20 zum Erlass einer Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der

Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode„ und „Selke/Obere Bode“ für das Erhebungsjahr 2017 vom 23.06.2020.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode" für den Umlagezeitraum 2017

138/20

Gemäß § 6 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ kann die Festsetzung des Umlagesatzes in Form einer Ergänzungssatzung erfolgen. Für das Jahr 2017 liegt der Stadt Hecklingen die endgültige Festsetzung für die Umlage durch die Unterhaltungsverbände vor.

In der vorliegenden Ergänzungssatzung werden Umlagesätze (Flächenbeitrags- und Erschwernisbeitragssätze) für die Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für das Jahr 2017 festgesetzt.

Mit Beschluss 111/20 hat der Stadtrat bereits eine inhaltlich gleichlautende Ergänzungssatzung beschlossen. Diese wirkte aufgrund der Festlegungen zum Inkrafttreten jedoch nicht in den Erhebungszeitraum zurück, was zur Unwirksamkeit der Regelungen führte.

Mit der neuerlichen Beschlussfassung soll diese Rückwirkung erreicht werden. Die neue Ergänzungssatzung liegt der Beschlussvorlage an.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2017.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

130/20

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die Schmutzwassergebührensatzung Flughafen Cochstedt beschlossen.

Mit Datum vom 20.12.2016 wurde die Satzung bei der Kommunalaufsicht angezeigt, damit ist die Stadt Hecklingen Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs. 2KVG LSA nachgekommen.

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Salzlandkreis vom 27.12.2016, Nr. 49 veröffentlicht.

Nach erfolgter Überprüfung der o. g. Satzung durch die Kommunalaufsicht ergaben sich Hinweise und Bemerkungen die nunmehr in einer 2. Änderungssatzung eingearbeitet wurden. Siehe Anhang

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 2. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt“

Die 2. Änderungssatzung ist bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und zu veröffentlichen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 15.:	Abwasserbeseitigungssatzung OT Cochstedt (Ortslage und Gebiet Flughafen)
-----------------	--

132/20

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Cochstedt – Ortsteil Cochstedt beschlossen. Mit Schreiben vom 20.12.2016 wurde die Satzung bei der Kommunalaufsicht angezeigt, die Stadt Hecklingen ist damit Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA nachgekommen.

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Salzlandkreis vom 27.12.2016, Nr. 49 veröffentlicht.

Nach erfolgter Überprüfung der o.g. Satzung ergaben sich im Rahmen der Gesamtbetrachtung Bemerkungen und Hinweise der Kommunalaufsicht hinsichtlich einer umfassenden Überarbeitung des Satzungsrechts der Stadt Hecklingen bezüglich der Abwasserbeseitigung im Ortsteil Cochstedt, da die Aufgabenzuständigkeit bei der Stadt Hecklingen verblieben ist - Niederschlagswasserbeseitigung insgesamt sowie die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke im Flughafengebiet Cochstedt.

Bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung gibt es auf Seiten der Stadt Hecklingen lediglich eine „Restzuständigkeit“ für die im Flughafengebiet des Ortsteils Cochstedt belegenen Grundstücke. Denn soweit hat keine Aufgabenübertragung an den WAZV „Bode-Wipper“ stattgefunden, der zwar im Moment die technische und kaufmännische Betriebsführung bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung auch für diese Grundstücke als Dienstleister erbringt, die Stadt Hecklingen hat jedoch als zuständige Aufgabenträgerin die satzungsrechtlichen Regelungen zu treffen.

Die Stadt Hecklingen hat die Schmutzwasserbeseitigungssatzung komplett neu erstellt und ist somit der rechtskonformen Anpassung des Satzungsrechts nachgekommen. Diese Satzung enthält die beiden öffentlichen Einrichtungen – Schmutzwasser Flughafen einerseits und Niederschlagswasser für den gesamten Ortsteil einschließlich Flughafen.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die „Satzung der Stadt Hecklingen über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage“ (Abwasserbeseitigungssatzung) im Wortlaut der dem Beschluss beigefügten Anlage

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 16.: Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Cochstedt

129/20

Aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hecklingen OT Cochstedt auf den WAZV „Bode-Wipper“ zum 01.01.2017 ist die Stadt Hecklingen nicht mehr zuständig.

Satzungen, die keine Wirksamkeit mehr entfalten, sind im förmlichen Verfahren aufzuheben.

Da die o. g. Satzung aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr als Ermächtigungsgrundlage benötigt wird, ist diese in Form einer Aufhebungssatzung aufzuheben.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Cochstedt im Wortlaut der dem Beschluss beigefügten Anlage.

Die Aufhebungssatzung ist bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und zu veröffentlichen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 17.: Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt

128/20

Aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hecklingen OT Cochstedt auf den WAZV „Bode-Wipper“ zum 01.01.2017 ist die Stadt Hecklingen nicht mehr zuständig.

Satzungen, die keine Wirksamkeit mehr entfalten, sind im förmlichen Verfahren aufzuheben.

Da die o. g. Satzung aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr als Ermächtigungsgrundlage benötigt wird, ist diese in Form einer Aufhebungssatzung aufzuheben.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt im Wortlaut der dem Beschluss beigefügten Anlage.

Die Aufhebungssatzung ist bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und zu veröffentlichen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 18.: öffentliche Widmung einer Gemeindestraße
136/20

Im Rahmen der inneren Erschließung des Flughafens Cochstedt wurde auf den Flurstücken 179, 180 und 235 der Flur 12 der Gemarkung Cochstedt ein Teil der ehemaligen Kreisstraße mit Fördermitteln ausgebaut und in diesem Zuge in die Straßenbaulast der Gemeinde überführt.

Eine Auflage des seinerzeit ergangenen Fördermittelbescheides war die Durchführung der öffentlichen Widmung der entstandenen kommunalen Verkehrsflächen. Bislang ist diese Widmung nicht geschehen und soll nunmehr nachgeholt werden.

Die Verkehrsfläche befindet sich in Verlängerung der bestehenden und mit Beschluss des Gemeinderates Cochstedt im Jahr 1996 gewidmeten Harzstraße, weshalb die Verwaltung empfiehlt, das verfahrensgegenständliche Teilstück der Harzstraße zuzuführen. Die genaue Lage der Verkehrsflächen ergibt sich aus der Übersichtskarte der Allgemeinverfügung (Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage).

Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Hecklingen, sodass die Voraussetzungen einer Widmung nach § 6 (3) des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) erfüllt sind.

Die Widmung ist nach § 6 (1) StrG LSA eine Allgemeinverfügung, die entsprechend § 6 (2) StrG LSA durch den Straßenbaulastträger zu verfügen ist. In dieser Verfügung sind die Verkehrsflächen einer Straßengruppe nach § 3 (1) StrG LSA zuzuordnen. Die Verfügung kann mit weiteren Einschränkungen (etwa auf Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise) versehen werden.

Die Verwaltung sieht derzeit keine Gründe, derartige Einschränkungen vorzunehmen. Sollten derartige Gründe auftreten, kann die Einschränkung nachträglich verfügt werden.

Die Allgemeinverfügung zur Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Widmung der Flurstücke 179, 180 und 235 der Flur 12 der Gemarkung Cochstedt für den öffentlichen Verkehr entsprechend der anliegenden Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 19.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Keine Informationen

TOP 20.: Anhörung zu aktuellen Sachverhalten

Ausbesserung von Straßen im OT Cochstedt

Friedensstraße, Lindenstraße, Verlängerung der Heteborner Straße und Teil 2 der Heteborner Straße

Ende des öffentlichen Teils: 19:10 Uhr